



## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 02 / 2021  
vom 15. März 2021

## Impressum

|                   |                                 |   |   |
|-------------------|---------------------------------|---|---|
|                   |                                 |   |  |
| Herausgeber:      | <b>Universität<br/>Mannheim</b> | <b>Rektorat</b>                         |   |
| Zusammenstellung: |                                 | <b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>        | 1030  |
| Druck:            |                                 | <b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b> | 1115  |

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 224 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet einsehen oder ausdrucken unter:  
>Universität Mannheim/Service/Verwaltung/Dezernat VI/Organisation/Rektoratsnachrichten<

| <b>Inhalt:</b>  | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| Beschluss über den Termin der Deltaprüfung 2021   | 4            |
| Öffentliche Bekanntmachung des Anpassungsbescheids zum „Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 8. Mai 2021“   | 5            |
| Anpassungsbescheid zum „Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 8. Mai 2021“   | 6            |
| Satzung zur Anpassung der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife zum Wintersemester 2021/2022 zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung zur Deltaprüfung II) vom 11.03.2021   | 8            |
| Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022 für Masterstudiengänge der Universität Mannheim auf die Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung Master III) vom 11.03.2021  | 12           |
| Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Frühjahrs-/Sommersemester 2021 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich III) vom 11.03.2021 | 18           |
| 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ vom 11.03.2021   | 25           |
| 2. Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEA) im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim vom 11.03.2021   | 28           |
| Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) Im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ der Universität Mannheim vom 11.03.2021  | 31           |
| Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs vom 11.03.2021  | 50           |
| Satzung zur Auflösung der Vertrauenskommission vom 11.03.2021   | 53           |

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:  
 > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilungsplan/> < ausdrucken

Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung

**UNIVERSITÄT  
MANNHEIM**

Universität Mannheim · Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung ·  
68131 Mannheim

Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung

Telefon: 0621 / 181-1130

E-Mail: [deltapruefung@uni-mannheim.de](mailto:deltapruefung@uni-mannheim.de)

Mannheim, 5. März 2021

### **Beschluss über den Termin der Deltaprüfung 2021**

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 5. März 2021 folgende Entscheidungen getroffen:

1. Der Beschluss über den Termin der Deltaprüfung vom 26. Februar 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr.01/2021, S. 14) wird aufgehoben.
2. Der Termin für die Deltaprüfung 2021 wird auf

**Freitag, den 7.5.2021, sowie Samstag, den 8.5.2021,**

festgelegt.

Die Uhrzeit des jeweiligen Prüfungsslots wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern individuell mitgeteilt.

Mannheim, den 5. März 2021

gez.

Prof. Dr. Angelika Storrer

gez.

Prof. Dr. Thorsten Meiser



DEZERNAT II  
STUDIENANGELEGENHEITEN

Universität Mannheim · Rektorat · 68131 Mannheim

**Dr. Christian Queva**

**Dezernent**

L1,1

68131 Mannheim

Telefon +49 621 181-1150

queva@verwaltung.uni-mannheim.de

**Sekretariat:** Antje Wechsler

Telefon +49 621 181-1151

Telefax +49 621 181-1160

antje.wechsler@verwaltung.uni-mannheim.de

www.uni-mannheim.de

Mannheim, 11. März 2021

**Öffentliche Bekanntmachung des Anpassungsbescheids zum „Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 8.Mai 2021“**

Hiermit wird der Anpassungsbescheid zum „Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 8.Mai 2021“ öffentlich bekanntgemacht gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Der Bescheid kann im Internet unter <https://deltapruefung.uni-mannheim.de/gebuehren> eingesehen werden. Sobald die aktuelle Situation es zulässt, kann der Bescheid zudem im Schaukasten vor dem Express Service in L 1, 1 zu den üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes L 1, 1 (Montag - Freitag jeweils 7:00 bis 17:00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen) eingesehen werden.

gez.

Dr. Christian Queva

Universität Mannheim · Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung  
68131 Mannheim

An diejenigen Personen, die für den ursprünglichen Termin der Deltaprüfung am 8. Mai 2021 angemeldet waren sowie diejenigen Personen, die sich für den neuen Termin am 7. und 8. Mai 2021 anmelden

Mannheim, 11. März 2021

### **ANPASSUNGSBESCHEID**

#### **ZUM „GEBÜHRENBESCHEID FÜR DIE DELTAPRÜFUNG AM 8. MAI 2021“**

Der „Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 8. Mai 2021“ vom 26. Februar 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 01/2021, S. 6f.) wird wie folgt angepasst:

1. Das Adressfeld wird wie folgt neu gefasst:

„An diejenigen Personen, die für die Deltaprüfung am 7. und 8. Mai 2021 angemeldet sind.“

2. In der Überschrift wird die Angabe „8. Mai 2021“ durch die Angabe „7. und 8. Mai 2021“ ersetzt.

3. Wirksame Anmeldungen, die für den ursprünglichen Prüfungstermin am 8. Mai 2021 vorlagen, gelten als Anmeldungen für den neuen Prüfungstermin am 7. und 8. Mai 2021.

4. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren bei Abmeldung von dem neuen Prüfungstermin bleibt Artikel 2 der Satzung zur Anpassung der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife zum Wintersemester 2021/2022 zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung zur Deltaprüfung II) unberührt.

5. Im Übrigen bleiben die Regelungen des oben genannten Gebührenbescheids unberührt.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung

gez.

Prof. Dr. Angelika Storrer

gez.

Prof. Dr. Thorsten Meiser

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe in Karlsruhe erhoben werden.

**Satzung zur Anpassung der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für  
Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife  
zum Wintersemester 2021/2022 zur Bewältigung der Herausforderungen durch  
die Corona-Pandemie (Corona-Satzung zur Deltaprüfung II)**

vom 11. März 2021

Aufgrund von §§ 58 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 2 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 LHG hat der Senat der Universität Mannheim am 10. März 2021 die nachstehende Anpassung der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife vom 09. Dezember 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2015; S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. November 2016 (BekR Nr. 30/2016; S. 13.), sowie der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung vom 09. Dezember 2015 (BekR Nr. 30/2015, S. 16f.) beschlossen.

**Artikel 1**

**Anpassung der Regelungen in der Satzung der Universität Mannheim über die  
Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener  
Hochschulreife oder Fachhochschulreife**

**§ 1 Anpassung eines Verweises**

In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hochschulvergabeverordnung“ durch das Wort „Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

**§ 2 Anpassung der zeitlichen Vorgaben und Mitteilungspflichten; Abmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2 muss die Mitteilung des Prüfungstermins und des Prüfungsorts nicht zugleich mit der Zulassung erfolgen. <sup>2</sup>Ergänzend sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die für die Teilnahme erforderlichen Teilnahmedaten mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 2 muss die Aufbauprüfung nicht bis zum 15. Juni 2021 abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Sie soll bis zum 15. Juli 2021 abgeschlossen sein.
- (3) Ergänzend zu § 12 können sich angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis einschließlich 15. April 2021 (Ausschlussfrist) ohne Angabe eines Grundes von der Aufbauprüfung abmelden.

### § 3 Anpassung der Aufbauprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Aufbauprüfung findet abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht als schriftliche Aufsichtsarbeit unter Präsenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Ort statt. <sup>2</sup>Stattdessen wird sie als rein elektronische Online-Prüfung mit Videoaufsicht durchgeführt. <sup>3</sup>Soweit in der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife im Wortlaut die ursprüngliche Prüfung nach Satz 1 erwähnt wird, tritt die rein elektronische Online-Prüfung mit Videoaufsicht an deren Stelle.
- (2) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung der Freiwilligkeit der Teilnahme an der Online-Prüfung mit Videoaufsicht wird Teilnehmerinnen und Teilnehmern, welche diese nicht in eigenen Räumlichkeiten ablegen wollen, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Möglichkeit zur Ablegung in Räumlichkeiten der Universität und unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzes geboten. <sup>2</sup>Von Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag bei der Universität spätestens am 1. April 2021 (Ausschlussfrist) eingegangen sein. <sup>3</sup>Gehen mehr Anträge auf eine Prüfung in Präsenz ein, als Kapazitäten zur Verfügung stehen, werden die vorhandenen Plätze unter den form- und fristgerecht eingegangenen Anträgen verlost; die Verlosung erfolgt durch mindestens zwei vom Prüfungsausschuss beauftragte Beschäftigte der Universität unter Ausschluss der Öffentlichkeit. <sup>4</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer, denen kein Platz zugelost wurde, können gegenüber der Universität bis spätestens 15. April 2021 (Ausschlussfrist) erklären, dass sie an der Online-Prüfung mit Videoaufsicht teilnehmen wollen. <sup>5</sup>Geht keine entsprechende Erklärung ein, werden die Betroffenen von der Aufbauprüfung ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 5 Absatz 3 Satz 1 sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Online-Prüfung mit Videoaufsicht verpflichtet, für eine den Anforderungen an die Aufbauprüfung gerechte Umgebung an ihrem jeweiligen Teilnahmeort zu sorgen. <sup>2</sup>Insbesondere ist der Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; die zuständige Aufsicht sowie gegebenenfalls in Störungsfällen der technische Support für die Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. <sup>3</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion sowie die Bildschirmfreigabe der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren, soweit dies das Format der Aufbauprüfung erfordert. <sup>4</sup>Nähere Informationen über Mindestanforderungen an eine prüfungsgerechte Umgebung sowie die Aktivierung der Kamera- und Mikrofonfunktion und Bildschirmfreigabe werden von der Universität oder einer von ihr beauftragten Stelle vor der Prüfung im Internet bekanntgegeben. <sup>5</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in Räumlichkeiten außerhalb der Universität an der Aufbauprüfung teilnehmen, haben bei der Wahl des

Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon Sorge dafür zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. <sup>6</sup>Die Nichteinhaltung der Pflichten im Sinne der Sätze 1 bis 5 führt zum Ausschluss von der Prüfung. <sup>7</sup>Für die Funktionsfähigkeit der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingesetzten technischen Ausstattung sind diese selbst verantwortlich; § 32b LHG findet entsprechende Anwendung. <sup>8</sup>Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für einen erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort in Präsenz ablegen können.

- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dar, die von der Universität gestellte Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 sind bei der Aufbauprüfung 2021 die Aufgabentypen „Sprachkompetenz“ und „Schlussfolgerungen“ nicht Bestandteil der Prüfung. <sup>2</sup>Stattdessen kommt der Aufgabentyp „Sprachstile“ hinzu. <sup>3</sup>Die anderen Aufgabentypen bleiben unverändert.
- (6) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 4 beträgt die Bearbeitungszeit für die Online-Prüfung mit Videoaufsicht nicht 185 Minuten, sondern wird auf 120 Minuten gekürzt.
- (7) <sup>1</sup>Ergänzend zu der in § 9 Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses bei Verfahrensfehlern können Entscheidungen bei Verfahrensfehlern, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen auch von entsprechend beauftragtem Aufsichtspersonal getroffen werden. <sup>2</sup>Soweit der Prüfungsausschuss Aufsichtspersonal entsprechend beauftragt, hat er durch geeignete Maßnahmen die Gleichförmigkeit der Entscheidungen sicherzustellen. <sup>3</sup>Dies kann insbesondere durch abstrakte Festlegung von Fallgruppen und daran geknüpfte Reaktionen erfolgen. <sup>3</sup>Werden Entscheidungen von Aufsichtspersonal getroffen, informiert dieses unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen. <sup>4</sup>Zusätzlich kann der Prüfungsausschuss die Entscheidung über Verfahrensfehler, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße auf eines seiner Mitglieder übertragen.

## Artikel 2

### Anpassung der Regelungen in der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung

<sup>1</sup>Abweichend von § 4 werden bereits gezahlte Gebühren im Falle einer Abmeldung nach Artikel 1 § 2 Absatz 3 dieser Satzung vollständig zurückerstattet.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss gemäß Artikel 1 § 3 Absatz 2 Satz 5 dieser Satzung.

## Artikel 3

### Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

#### § 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### § 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung gilt mit Ausnahme der Regelung des Artikel 1 § 1 ausschließlich für die Aufbauprüfung zum Wintersemester 2021/2022.

(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder zu der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung enthält, gehen diese den Vorschriften der vorgenannten Satzungen vor; im Übrigen gelten die Regelungen der vorgenannten Satzungen fort.

#### § 3 Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelung des Artikel 1 § 1 nach dem vollständigen Abschluss der Aufbauprüfung zum Wintersemester 2021/2022 außer Kraft.

#### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11.03.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

**Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022**

**für Masterstudiengänge der Universität Mannheim**

**auf die Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung Master III)**

vom **11. März 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 20 Absatz 3 Satz 5, 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 10. März 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

**Abkürzungsverzeichnis; Begriffsbestimmungen**

**1. ZullImmaO:**

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.), zuletzt geändert am 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 78ff.);

**2. ZAS MA Geschichte:**

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 48ff.);

**3. ZAS MA IcGS:**

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1 S. 54ff.);

**4. ZAS MAKUWI:**

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S.83ff.);

#### 5. ZAS MA LiMeKu:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 62ff.);

#### 6. ZAS MA SpraKo:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation vom 10. Dezember 2020 (BekR 23/2020, Teil 1, S. 76ff.);

#### 7. ZAS MA MKW:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 69ff.);

#### 8. ZAS MMDS:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science (M.Sc.) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 2, S. 21ff.);

#### 9. ZAS MSc Wifo:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, S. 35ff.);

#### 10. ZAS MSc Wima:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 2, S. 42ff.);

#### 11. ZAS MSc Mathematik:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mathematik (M.Sc.) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 2, S. 29ff.);

#### 12. ZAS MMM:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 12ff.);

**13. ZAS MSc WiPäd:**

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 19ff.);

**14. ZAS MCBL:**

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2023, Teil 1, S. 34ff.);

**15. ZAS LL.M. WuR:**

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 40ff.);

**16. ZAS LL.M.:**

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 26ff.);

**17. ZAS MA Political Science:**

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Political Science vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 102ff.);

**18. ZAS MSc Psychologie:**

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 116ff.);

**19. ZAS MA Sociology:**

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 109ff.);

**20. ZAS MSc VWL:**

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 2, S. 14ff.);

## 21. ZAS M.Ed.:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 124ff.);

## 22. ZAS M.Ed. Erw.:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 2, S. 6ff.);

## 23. „in diesen Studiengängen“:

Diejenigen Studiengänge, deren Zugang, Zulassung oder Auswahlverfahren in den in der jeweiligen Vorschrift genannten Satzungen geregelt wird.

## Artikel 2

### Anpassung von Satzungsregelungen

#### § 1 Anpassung von Formerfordernissen

(1) <sup>1</sup>Abweichend von den Formvorgaben in § 6 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 ZullmmaO sowie § 3 Absatz 2 sämtlicher Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahl Satzungen der Universität Mannheim im Sinne von Artikel 1 Nummern 2 bis 22 ist der Zulassungsantrag für das Herbst-/ Wintersemester 2021/2022 in diesen Masterstudiengängen ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. <sup>2</sup>Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Alle daneben zu übermittelnden Unterlagen zu Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu Auswahlkriterien sind im Bewerbungsverfahren ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat zu übermitteln. <sup>4</sup>Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist

abzusehen, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. <sup>5</sup>Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 6 sowie § 8 Absatz 2 ZullmmaO entsprechend für alle Anträge im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 3 HZVO, die mit dem Zulassungsantrag zu stellen sind, abweichend von § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und § 7 ZullmmaO für Bewerbungen für zulassungsfreie Studiengänge sowie abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 2 ZullmmaO für Anträge auf ein Parallelstudium.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität Mannheim geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen. <sup>2</sup>Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

(4) Der Umfang der einzureichenden Unterlagen bleibt unberührt.

## **§ 2 Anpassung von Bewerbungsfristen**

Abweichend von § 2 Absatz 1 ZAS MA IcGS; § 2 Absatz 1 ZAS MA Political Science, § 2 Absatz 1 ZAS MA Sociology sowie § 2 Absatz 1 ZAS MSc VWL sind in diesen Studiengängen Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Mai 2021 zu stellen (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Sonstige Anpassungen**

Abweichend von § 7 Absatz 1 Nummer 3 ZAS MSc Psychologie findet im Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022 für die Studiengänge Master of Science Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“) und Master of Science Psychologie (Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) kein freiwilliger Zulassungstest statt; Zusatzpunkte werden für dieses Kriterium nicht vergeben; § 7 Absatz 2 Nummer 3 ZAS MSc Psychologie findet in diesem Verfahren keine Anwendung; abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1 ZAS MSc Psychologie beträgt die erreichbare Höchstpunktzahl maximal 50 Punkte.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten; Schlussbestimmungen**

#### **§ 1 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang**

(1) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) Soweit diese Satzung von der ZullmmaO oder von den studiengangsspezifischen Satzungen über den Zugang, die Zulassung oder die Auswahl im Sinne von Artikel 1 Nummern 2 bis 22 abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Vorschriften in den genannten Satzungen vor; im Übrigen finden die Regelungen der ZullmmaO und der jeweiligen studiengangsspezifischen Satzung über den Zugang, die Zulassung oder die Auswahl im Sinne von Artikel 1 Nummern 2 bis 22 ergänzende Anwendung.

### § 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 außer Kraft. <sup>2</sup>Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den

11.03.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

**Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Frühjahrs-/Sommersemester 2021 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich III)**

vom **11. März 2021**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33, § 38 Absatz 2-Satz 5 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 10. März 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **11. März 2021**

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

**1. Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge:**

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Bachelor-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich III ihr Studium zu Ende führen;

**2. Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge:**

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Master-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich III ihr Studium zu Ende führen;

**3. Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge:**

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Staatsexamensstudiengänge der Universität Mannheim oder für die Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich III ihr Studium zu Ende führen;

**4. Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge:**

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim an der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS) angebotenen Promotionsstudiengänge vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich III ihr Studium zu Ende führen;

## 5. Prüfungsordnungen der Externenprüfungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim angebotenen Masterprüfungen für Nichtstudierende in den jeweiligen Prüfungsprogrammen der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Nichtstudierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich III ihr Prüfungsprogramm zu Ende führen;

## 6. Prüfungsordnungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sowie Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge, Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge und Prüfungsordnungen der Externenprüfungen.

## Artikel 2

### Anpassung von Satzungsregelungen in den Prüfungsordnungen

#### § 1 Anpassung der Formerfordernisse bei Anträgen nach den Prüfungsordnungen; Anpassung von Formvorgaben für schriftliche Bescheide

(1) <sup>1</sup>Für die in den einzelnen Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Anträge wird die in diesen Prüfungsordnungen festgelegte Schriftform ausgesetzt; § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO bleibt unberührt. <sup>2</sup>Stattdessen sind die Anträge ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. <sup>3</sup>Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Alle zudem zu übermittelnden Unterlagen zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind ebenfalls ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat zu übermitteln. <sup>5</sup>Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist abzusehen, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. <sup>6</sup>Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.

(2) Die Universität Mannheim kann bei Bedarf, insbesondere bei Zweifeln an der Authentizität, verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente im Original vorgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Soweit Prüfungsordnungen zwingend den Erlass schriftlicher Bescheide durch die zuständigen Stellen der Universität vorsehen, wird diese zwingende Schriftform ausgesetzt. <sup>2</sup>Zwingende Formvorgaben des höherrangigen Rechts bleiben hiervon unberührt.

#### § 2 Anpassung der Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern

<sup>1</sup>Ergänzend zu der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses sowie der etwaigen Delegation dieser Zuständigkeit für die Entscheidung über Verfahrensfehler gemäß Absatz 1 der Regelungen zu Verfahrensfehlern in den Prüfungsordnungen können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungskommission der betroffenen Prüfung getroffen werden. <sup>2</sup>Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt

werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. <sup>3</sup>Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

### § 3 Anpassung der Verfahren der Prüfungsanmeldungen

<sup>1</sup>Die in den Bachelor-Prüfungsordnungen, Master-Prüfungsordnungen und Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge vorgesehene eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden bei den Prüferinnen und Prüfern wird ausgesetzt. <sup>2</sup>Stattdessen findet die eigenverantwortliche Anmeldung zu Prüfungen durch die Studierenden ausschließlich über das Studierendenportal des Studienbüros statt. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Anmeldung von Bachelorarbeiten und Masterarbeiten. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 können eigenverantwortliche Prüfungsanmeldungen der Studierenden auf einem von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungskommission für diese Prüfung zugelassenen elektronischen Weg vorgenommen werden, soweit eine Prüfungsanmeldung über das Studierendenportal ausnahmsweise unmöglich ist. <sup>5</sup>Prüfungsanmeldungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich III bereits bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgenommen wurden, sind davon unberührt und bleiben wirksam.

### § 4 Anpassung der Prüfungsverfahren von schriftlichen Präsenzprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehene Schriftform für schriftliche Präsenzprüfungen (Klausuren) wird ausgesetzt, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch eine Verordnung der Landesregierung, insbesondere eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nummer 1 eine Einhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen, insbesondere zum Gesundheitsschutz, nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist oder
3. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

<sup>2</sup>Wird die Schriftform ausgesetzt, finden diese Klausuren digital unterstützt statt; die Übermittlung der Prüfungsaufgaben und der von den Studierenden am eigenen Computer oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten erfolgt elektronisch; § 7 Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bei den digital unterstützten Klausuren wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden. <sup>4</sup>Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Klausur gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. <sup>5</sup>Im Übrigen hat die oder

der Studierende an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer einschließlich des Download- und Uploadzeitraums auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; die zuständige Aufsicht sowie Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. <sup>6</sup>Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei diesen digital unterstützten Klausuren nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. <sup>7</sup>Die Entscheidungen über das Aussetzen der Schriftform nach Satz 1, der Erstellung der Prüfungsarbeit am eigenen Computer oder handschriftlich nach Satz 2 sowie über die angemessene Zeitpauschale nach Satz 3 trifft die Prüferin oder der Prüfer der betroffenen Klausur im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und mit der Universitäts-IT der Universität Mannheim. <sup>8</sup>Über diese Entscheidungen werden die Studierenden grundsätzlich spätestens bis zum Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert; abweichend von Halbsatz 1 kann die Mitteilung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls eine nach dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen eintretende Änderung der Infektionslage eine kurzfristige Aussetzung der Schriftform erforderlich macht. <sup>9</sup>Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) <sup>1</sup>Ist eine Klausur insbesondere aus fachlichen oder faktischen Gründen nicht digital unterstützt durchführbar, also durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar, eine Verschiebung der Prüfung nicht zielführend und wäre bei einer Zusammenkunft zur Durchführung der Prüfung eine Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen nicht möglich, dann entscheidet das Rektorat über das Aussetzen der regulär vorgesehenen Klausur. <sup>2</sup>Wird eine regulär vorgesehene Klausur ausgesetzt, entscheidet das Rektorat sodann im Einvernehmen und auf Vorschlag der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans über die stattdessen zu absolvierende Prüfung zum Erwerb der ECTS-Punkte (Ersatzprüfung). <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt im Vorfeld des Vorschlags an das Rektorat sicher, dass auch durch die Ersatzprüfung ein ordnungsgemäßes Studium, vor allem hinsichtlich der Kompetenzorientierung der Prüfungen, gewährleistet sowie die Prüfungsverpflichtung der zur Lehre verpflichteten Personen ordnungsgemäß erfüllt ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung, die dem Frühjahrs-/ Sommersemester 2021 zugehörig sind, getroffen werden. <sup>5</sup>Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß entsprechend für eine Änderung oder Aufhebung einer Ersatzprüfung.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Präsenzprüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen. <sup>2</sup>Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

## **§ 5 Anpassungen der Prüfungsverfahren von mündlichen Prüfungen**

<sup>1</sup>Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungen sind digital unterstützt durchzuführen, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch eine Verordnung der Landesregierung, insbesondere eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nummer 1 eine Einhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen, insbesondere zum Gesundheitsschutz, nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist oder
3. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

<sup>2</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung. <sup>3</sup>Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert; abweichend von Halbsatz 1 kann die Mitteilung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls eine nach dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen eintretende Änderung der Infektionslage kurzfristig eine digital unterstützte mündliche Prüfung erforderlich macht. <sup>4</sup>Die oder der Studierende hat an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. <sup>5</sup>Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

## **§ 6 Anpassung der Prüfungsverfahren bei häuslichen Arbeiten**

<sup>1</sup>Soweit in Prüfungsordnungen für die Abgabe von Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Hausarbeiten und ähnlichen Leistungen neben der Abgabe durch Einreichung einer elektronischen Fassung auch eine Abgabe in Papierform vorgegeben ist, ist die Einreichung der elektronischen Fassung fristwährend. <sup>2</sup>Die Leistung in Papierform ist unverzüglich nachzureichen.

## **§ 7 Elektronische Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsarten werden um die elektronische Art erweitert, soweit diese Prüfungsart in diesen Satzungen noch nicht aufgenommen ist.

(2) <sup>1</sup>Elektronische Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen. <sup>2</sup>Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren in elektronischen Prüfungen treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Durch das Aussetzen der Schriftform und der digital unterstützten Durchführung einer Klausur gemäß § 4 Absatz 1 ändert sich lediglich das Prüfungsformat; die Klausur bleibt eine schriftliche Prüfung. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ändert sich darüber hinaus ausnahmsweise auch die Prüfungsart von schriftlich auf elektronisch, falls die betroffene Klausur ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen wird und dabei die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. <sup>3</sup>Wird eine betroffene Klausur nicht ausschließlich, aber teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 2 für diesen Teil entsprechend. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten für elektronische Prüfungen die für schriftliche Prüfungen getroffenen Regelungen entsprechend.

(4) Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

## **§ 8 Mitwirkungsobliegenheit der Studierenden**

(1) <sup>1</sup>Den Studierenden obliegt weiterhin die übliche Mitwirkung an den Prüfungsverfahren. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die rechtzeitige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden zu den vorgesehenen und gewünschten Prüfungen des Frühjahrs-/Sommersemesters 2021 unter Beachtung des § 3; im Übrigen werden die Studierenden weiterhin pflichtangemeldet. <sup>3</sup>Um die besonderen Umstände des Frühjahrs-/Sommersemesters 2021 zu kompensieren, werden studienrelevante pandemiebedingte Beeinträchtigungen, wie insbesondere eine eventuelle zeitweilige Schließung für das Studium benötigter Einrichtungen, insbesondere der Universitätsbibliothek, in dem vorgenannten Semester als Rücktrittsgrund bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Regelungen zum Rücktritt in den Prüfungsordnungen und Beachtung von § 1 anerkannt, falls der Rücktritt von der oder dem Studierenden vor Beginn der Prüfung unter Berufung auf diese pandemiebedingten Beeinträchtigungen gegenüber der Universität erklärt wird; eine weitere Glaubhaftmachung des Rücktrittsgrundes ist in diesen Fällen nicht erforderlich. <sup>4</sup>Werden allein aufgrund eines Rücktrittsantrags im Sinne von Satz 3, dem stattgegeben wurde, Prüfungsfristen überschritten, begründet dies bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Regelungen zu Verlängerung von Prüfungsfristen in den Prüfungsordnungen eine entsprechende Verlängerung der betroffenen Prüfungsfrist.

(2) <sup>1</sup>Werden Klausuren oder mündliche Prüfungen digital unterstützt durchgeführt, gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>So insbesondere, falls die Studierenden die aus datenschutz- und urheberrechtlichen Aspekten erforderlichen Einwilligungen nicht bereit sind abzugeben; letztere umfassen vor allem auch die Erklärung zum Einsatz von Plagiatserkennungssoftware bei Klausuren gemäß § 4 Absatz 1. <sup>3</sup>Die Rücktrittserklärung muss auch in diesem Fall vor Beginn der Prüfung abgegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung selbst verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. <sup>2</sup>Soweit Studierende über keine für die Ablegung einer Prüfung erforderliche technische Ausstattung verfügen, verbleibt ihnen die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachteilsausgleich unter Beachtung der Regelungen der Prüfungsordnungen zu stellen. <sup>3</sup>§ 32b LHG bleibt unberührt. <sup>4</sup>Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für einen erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

##### § 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

##### § 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich auf Prüfungsverfahren Anwendung, die dem Frühjahrs-/ Sommersemester 2021 zugehörig sind.

(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Prüfungsordnungen enthält, gehen diese den Vorschriften in den Prüfungsordnungen vor; im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen fort.

##### § 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2021 außer Kraft. <sup>2</sup>Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 1/10/2021



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

## 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“

Vom **11. März 2021**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 10. März 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 18/2017, S.5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2017 (BekR Nr. 27/2017, S 14 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

**11. März 2021**

### Artikel 1

#### Änderung der Prüfungsordnung

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird die Angabe „; der Modulkatalog wird von der Studienkommission der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre beschlossen“ gestrichen.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

2. In § 10 Absatz 2 werden nach der Angabe „(Vorleistungen)“ die Worte „sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen“ eingefügt.

3. In § 12 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 12a Absatz 1 festgesetzt werden.“

4. Nach § 12 wird § 12a neu eingefügt:

#### „§ 12a – Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

(1) <sup>1</sup>In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden die an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). <sup>3</sup>Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) <sup>1</sup>Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. <sup>2</sup>Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. <sup>3</sup>Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. <sup>4</sup>Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. <sup>5</sup>Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. <sup>6</sup>Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

5. In § 28 Absatz 3 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

6. Nach § 29 wird § 29a neu eingefügt:

#### **„§ 29a Bereich Business Research**

An der Universität Mannheim im Studiengang „Mannheim Master in Management“ immatrikulierte Studierende können sich für die Studienoption „Business Research“ bewerben. Ausschlaggebend für die Teilnahme an der genannten wissenschaftlich orientierten Studienoption ist die besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation. Die Einzelheiten zur Bewerbung und dem Kursprogramm sind in der Studienordnung für die Studienoption „Business Research“ im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim geregelt.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

7. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „(ECTS Grading Table)“ durch die Angabe „(Grade Distribution Table)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „zahlenmäßige wie auch“ gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Anlage: Zusammensetzung der Bereiche**

In „4. Wahlfach“ wird in Satz 1 Nr. 13 „Wirtschaftsrecht (2 – 24 ECTS-Punkte)“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Nr. 14 „Asienkompetenz (14 ECTS-Punkte).“ wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 18/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 findet Artikel 2 dieser Änderungssatzung auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für eine Prüfung im Wahlfach „Nr. 14 Asienkompetenz“ zu einem ersten Prüfungsversuch angemeldet waren, keine Anwendung. <sup>3</sup>Im Frühjahrs/Sommersemester 2022 werden letztmals die im Rahmen des Studiums des gemäß Artikel 2 wegfallenden Wahlfaches „Asienkompetenz“ erforderlichen Prüfungen angeboten. <sup>4</sup>Studierende, die das Wahlfach in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, müssen ein im Übrigen zur Auswahl stehendes Wahlfach oder weitere Wahlmodule aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre bis zu einem Mindestumfang von 68 ECTS-Punkten wählen. Bereits erbrachte Prüfungen im Wahlfach „Asienkompetenz“ werden zusätzlich im Transcript of Records ausgewiesen. Ein bereits vollständig erbrachtes Wahlfach „Asienkompetenz“ bleibt bestehen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11.03.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

## **2. Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEA) im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim**

vom **1 1. März 2021**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 10. März 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studienordnung der Universität Mannheim für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEA) im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim vom 09.12.2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2015, S.30 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2018 (BekR Nr. 29/2018, S. 15 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 1 1. März 2021

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Studienordnung**

##### **1. § 3 wird wie folgt geändert:**

###### **a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) Die Wörter „in einfacher Kopie bei der Fakultät“ werden durch die Wörter „in einem von der Universität vorgegebenen elektronischen Format beim Akademischen Auslandsamt“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Ausgefülltes Online-Bewerbungsformular,“

cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „einschließlich der aus diesen gebildeten Durchschnittsnote“ ergänzt.

###### **b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„(5) Die erste Stufe der Auswahl, basierend auf den schriftlichen Bewerbungsunterlagen, dient der Identifizierung von Bewerbern, die zu einem Auswahlgespräch geladen werden. Die Auswahl erfolgt zwischen allen Bewerbern, die alle Prüfungen derjenigen Module bestanden haben, die in Anlage A dieser Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung für das erste Fachsemester vorgesehen sind. Unter diesen Bewerbern wird eine Rangliste nach der erreichten Durchschnittsnote erstellt; diese errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel aus den im eingereichten Transcript of Records ausgewiesenen Prüfungsleistungen. Bewerber, die nicht alle Prüfungen im Sinne von Satz 2 bestanden haben, nehmen nicht an der Auswahl teil.“

###### **c) Absatz 6 wird gestrichen.**

d) Absätze 7 bis 10 werden wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Auswahlkommission lädt eine den zu vergebenen Teilnehmerplätzen angemessene Anzahl Bewerber in absteigender Reihenfolge der ermittelten Durchschnittsnote zu einem Auswahlgespräch. Die Anzahl der Bewerber, mit denen Auswahlgespräche durchgeführt werden, soll 20 nicht übersteigen.“

(8) Das Auswahlgespräch überprüft die folgenden Kriterien:

1. Sprachkenntnisse und landeskundliche Kenntnisse,
2. Persönliche und fachliche Motivation,
3. Interkulturelle und soziale Kompetenz,
4. Fachliche Eignung.

(9) Die Bewertung der Kriterien erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:

1. Maximal 10 Punkte können für Sprachkenntnisse (mündliche Sprachkompetenz) und landeskundliche Kenntnisse vergeben werden.
2. Maximal 60 Punkte können für die persönliche und fachliche Motivation vergeben werden.
3. Maximal 20 Punkte können für die interkulturelle und soziale Kompetenz vergeben werden.
4. Maximal 10 Punkte können für die fachliche Eignung vergeben werden.

Über die genauen Punktwerte entscheidet der Ausschuss.

(10) Es wird eine finale Rangliste gebildet, indem die Punktzahlen nach Absatz 9 addiert werden.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Zertifikat

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an der Studienoption IBEA wird mit einem Zertifikat bestätigt. Folgende Voraussetzungen müssen für die erfolgreiche Teilnahme erfüllt werden:

1. Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ muss bestanden sein;
2. der Auslandsaufenthalt gemäß § 19 Absatz 1 PO muss an der USC entsprechend der Vorgaben in Anlage A absolviert worden sein;
3. es müssen alle von der Universität Mannheim und den beteiligten Partnerhochschulen als obligatorisch ausgewiesenen „IBEK-Kurse“ bestanden worden sein;
4. an der ESSEC sowie an der FGV-Rio müssen jeweils mindestens 30 ECTS in Modulen erworben sein, die sich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen wesentlich von den Kompetenzen des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ unterscheiden;
5. es muss eine erfolgreiche Teilnahme an den Corporate Projects der beteiligten Partnerhochschulen vorliegen;
6. es dürfen keine Gründe entstanden sein, die der Vergabe des IBEA-Zertifikats durch eine der Partnerhochschulen entgegenstehen.

(2) Hat der Kandidat eine der aufgelisteten Voraussetzungen nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so ist ein bereits erteiltes Zertifikat wieder einzuziehen.“

## Artikel 2

### Änderung der Anlage A

Anlage A – Semesterübersicht für die Studienoption IBEA wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle zum „4 (FSS)“ wird in der Spalte „Modul“ in der Zeile „ECO 302 Mikroökonomik A“ die Angabe „Mikroökonomik A“ durch die Angabe „Mikroökonomik A / Microeconomics A“ ersetzt.
2. Die Tabelle zum „8 (FSS)“ wird die Spalte „Modul“ wie folgt geändert:
  - a. In der Zeile „ACC 403 Cost Accounting“ werden die Worte „Cost Accounting“ durch die Angabe „Management & Cost Accounting“ ersetzt.
  - b. In der Zeile „BT 450 Bachelorarbeit“ wird die Angabe „BT 450“ durch die Angabe „BA 450“ ersetzt.

## Artikel 3

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die sich ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2022 für die Studienoption IBEA beworben haben und zugelassen wurden.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11.03.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

**Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im  
Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“  
der Universität Mannheim**

vom **1 1. März 2021**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 10. März 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **1 1. März 2021**

**Inhaltsverzeichnis**

|      |  |    |
|------|--|----|
| I.   | Allgemeine Bestimmungen.....   | 2  |
| § 1  | Prüfungszweck.....   | 2  |
| § 2  | Graduierung.....   | 3  |
| § 3  | Prüfungsprogramm und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“; Prüfungssprache .....  | 3  |
| § 4  | Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung.....             | 3  |
| § 5  | Masterzeugnis; Urkunde .....   | 4  |
| II.  | Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ..... | 4  |
| § 6  | Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss.....  | 4  |
| § 7  | Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ .....  | 6  |
| § 8  | Prüferinnen und Prüfer .....   | 6  |
| § 9  | Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....   | 6  |
| III. | Prüfungsverfahren .....  | 8  |
| § 10 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ .....                                    | 8  |
| § 11 | Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ .....  | 9  |
| § 12 | Arten und Formen von Prüfungsleistungen .....  | 9  |
| § 13 | Mündliche Prüfungen.....   | 10 |
| § 14 | Schriftliche Prüfungen .....   | 10 |
| § 15 | Prüfung im Bereich „Business Analytics Master Project“ .....   | 11 |
| § 16 | Bewertung der Leistungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ (Gesamtnote) .....                             | 12 |
| § 17 | Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten .....   | 13 |
| § 18 | Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung .....  | 13 |

|      |   |    |
|------|---|----|
| § 19 | Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen.....   | 13 |
| § 20 | Verfahrensfehler .....  | 14 |
| § 21 | Einsicht in die Prüfungsakten .....   | 14 |
| § 22 | Nachteilsausgleich .....  | 14 |
| § 23 | Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ .....       | 15 |
| § 24 | Rücktritt und Säumnis .....   | 16 |
| § 25 | Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten .....   | 17 |
| § 26 | Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ .....                           | 17 |
| IV.  | Schlussbestimmungen .....   | 18 |
| § 27 | Inkrafttreten; Anwendungsbereich.....   | 18 |
| V.   | Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ ..... | 19 |

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Prüfungszweck

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung für Nichtstudierende (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ der Universität Mannheim („MMA (FT)“) stellt einen weiterbildenden Abschluss dar. <sup>2</sup>Durch die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ wird Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen, die die für diese Externenprüfung erforderlichen Kenntnisse außerhalb eines förmlichen Hochschulstudiums an der mit der Universität Mannheim kooperierenden externen Bildungseinrichtung „Mannheim Business School gGmbH“ erworben haben, der Erwerb des akademischen Mastergrads gemäß § 2 Satz 1 eröffnet. <sup>3</sup>Durch das Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ weist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vertiefte Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Statistik und Informatik nach, die in einem internationalen Kontext ausgebaut wurden. <sup>4</sup>Durch diese Externenprüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die für eine Schnittstellenfunktion im Rahmen der digitalen Transformation notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, komplexe Fragestellungen in Unternehmen anhand von Prinzipien und Theorien der Wirtschaftswissenschaften analytisch unter Einbezug von Methoden der Statistik und Informatik zu beantworten. <sup>5</sup>Ferner wird mit der Externenprüfung festgestellt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, die gelernten analytischen Methoden und wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse verantwortungsvoll in der Praxis anzuwenden.

(2) Das Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ wird in Kooperation mit der IDC Herzliya Arison School of Business (IDC) in Israel durchgeführt.

## § 2 Graduierung

(1) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). <sup>2</sup>Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 5 Absatz 2 geführt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Verleihung und Führung des akademischen Grades durch die IDC ergeben sich aus dem Reglement dieser Hochschule.

## § 3 Prüfungsprogramm und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“; Prüfungssprache

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsumfang der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ beträgt unter Beachtung der in den einzelnen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkte insgesamt 81 ECTS-Punkte:

1. Analytics: 19 ECTS-Punkte,
2. Business: 26 ECTS-Punkte,
3. Technology: 21 ECTS-Punkte,
4. Business Analytics Master Project: 15 ECTS-Punkte.

<sup>2</sup>Die konkrete Zuordnung der ECTS-Punkte zu den für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ zu bestehenden Prüfungen der Bereiche erfolgt in der Anlage dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Programmkatalog. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

(2) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der bereichsspezifischen Zusammensetzung dieses Prüfungsprogramms bestanden sind.

(3) Für die Prüfungen, die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer im Rahmen der Kooperation mit der IDC im Sinne des § 1 Absatz 2 an dieser Hochschule absolviert, wird die hinreichende Äquivalenz zu den zu ersetzenden Prüfungen vermutet, im Übrigen bleibt § 9 unberührt.

(4) Sämtliche Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ sind in englischer Sprache zu erbringen.

## § 4 Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ beginnt im November eines Jahres.

(2) <sup>1</sup>Die Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“, in der sämtliche für das Bestehen dieser Externenprüfung erforderlichen Prüfungen erfolgreich erbracht werden können (Regeldauer), beträgt 12 Monate.

(3) <sup>1</sup>Sämtliche für diese Externenprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Dauer der Externenprüfung). <sup>2</sup>Die maximale Dauer endet

12 Monate nach der Regeldauer, es sei denn, die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Die Fristüberschreitung stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid fest. <sup>4</sup>Durch diese Feststellung verliert die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG.

## **§ 5 Masterzeugnis; Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein Zeugnis („transcript of records“) ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält:

1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen mit der jeweiligen Prüfungsnote (numerisch) und den jeweiligen ECTS-Punkten,
2. das Thema der Masterarbeit in der Prüfung „Business Analytics Master Project“ und
3. die Gesamtnote sowohl numerisch als auch im Wortlaut.

<sup>3</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann beschließen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. <sup>4</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an der letzten Prüfung teilgenommen hat. <sup>5</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Academic Director der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ oder der Stellvertretung zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Zusammen mit dem Zeugnis erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet wird. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **II. Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

### **§ 6 Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt für jede Externenprüfung der Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät jeweils eine oder einen Academic Director sowie eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit einer oder eines Academic Directors und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Beendet eine oder ein Academic Director oder die Stellvertretung vorzeitig die jeweilige Tätigkeit, wählt der Fakultätsrat der Fakultät eine Nachfolge.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim richtet einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für sämtliche Externenprüfungen der Fakultät ein. <sup>2</sup>Ihm gehören kraft Amtes alle Academic Directors der bestehenden Externenprüfungen der Fakultät an. <sup>3</sup>Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. <sup>4</sup>Beendet eine oder ein Academic Director vorzeitig die Tätigkeit führt die Stellvertretung die Geschäfte bis zur Wahl der Nachfolge fort; soweit auch die Stellvertretung die Tätigkeit vorzeitig beendet, führen die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gemeinsam die Geschäfte bis zur Wahl der Nachfolge fort.

(3) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er kann einzelne Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere kann die Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte sowie die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen werden, falls dies aufgrund des Bezugs zu einer bestimmten Externenprüfung sachdienlich scheint.

(4) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Zudem achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen:

1. Bestellungen der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzenden,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studiendauer

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>3</sup>Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

<sup>4</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss, sein Vorsitz und andere Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, der oder des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 übernimmt.

## **§ 7 Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“**

(1) <sup>1</sup>Die Universität kann sich bei der Durchführung sämtlicher Externenprüfungen von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation der Prüfungen der Externenprüfungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshilfe). <sup>2</sup>Die Universität entscheidet stets selbst abschließend über die Prüfungsverfahren; sie behält in allen Angelegenheiten das Letztentscheidungsrecht.

(2) <sup>1</sup>Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ ist die Mannheim Business School gGmbH Dritte im Sinne des Absatzes 1. <sup>2</sup>Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet. <sup>3</sup>Zu den der Programmorganisation übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Prüfungstermine und -orte,
2. die Umsetzung der jeweiligen Pflichtanmeldung und Information über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Externenprüfung,
3. die Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen,
4. die Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Prüfungsergebnisse,
5. die Führung der Prüfungsakten und
6. die Erstellung und Aushändigung der Masterzeugnisse und Urkunden.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer**

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). <sup>2</sup>Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt. <sup>3</sup>Für die Prüfungen im Bereich „Business Analytics Master Project“ sind ergänzend die Vorgaben in der einschlägigen Regelung zu dieser Prüfung zu beachten. <sup>4</sup>Zu einer oder einem Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens die Qualifikation aufweist, die durch die abzunehmende Prüfung erworben werden soll.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzenden.

(3) Jede Prüferin und jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenzen bedienen; die Prüferin oder der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüferin oder Prüfer und Korrekturassistenzen unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 6.

## **§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) Leistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind,

werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungen besteht, die ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Prüfungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung oder einem ähnlichen Verfahren überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Prüfungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ ersetzen.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung einer bereits anderweitig erbrachten Leistung ist bei der Programmorganisation in schriftlicher Form zu stellen. <sup>2</sup>Über diesen Antrag entscheidet die oder der Academic Director der betroffenen Externenprüfung. <sup>3</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) <sup>1</sup>Werden Prüfungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der numerischen Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. <sup>3</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>In diesem Fall wird die anerkannte oder angerechnete Leistung bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis („transcript of records“) gekennzeichnet.

(6) Nimmt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer im Rahmen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ an einer Prüfung an der Universität Mannheim teil, obwohl sie oder er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anzuerkennender oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt sie oder er damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistungen.

### III. Prüfungsverfahren

#### § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“

(1) <sup>1</sup>Mit Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu sämtlichen Prüfungen der Externenprüfung pflichtangemeldet; dies umfasst auch die Ladung zu den nächst möglichen Prüfungsterminen, falls eine Prüfung im Erstversuch nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Die jeweiligen Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus der Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann sich eigenverantwortlich für eine Abmeldung von einem Prüfungsversuch entscheiden. <sup>2</sup>Das Begehren der Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Programmorganisation eingereicht werden. <sup>3</sup>Nach Ende der Abmeldefrist ist die Pflichtanmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) <sup>1</sup>Durch das Vorbereitungsprogramm für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“, welches von der mit der Universität Mannheim kooperierenden Mannheim Business School gGmbH angeboten wird, wird eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an dieser Externenprüfung Interessierten gewährleistet. <sup>2</sup>Im Programmkatalog der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung sind die für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen dieser Externenprüfung jeweiligen Fortschritte im Vorbereitungsprogramm festgesetzt. <sup>3</sup>Der Programmkatalog wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossen.

(4) <sup>1</sup>Zu einer Prüfung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nur zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss den im Programmkatalog festgelegten Fortschritt für die betroffene Prüfung im Vorbereitungsprogramm an der Mannheim Business School gGmbH durchlaufen haben und nachweisen.
2. <sup>1</sup>Es muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. <sup>2</sup>Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.
3. <sup>1</sup>Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens zweijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. <sup>3</sup>Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
  - a. Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) von mind. 85 Punkten,
  - b. International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test mit mindestens Band 6.5.,
  - c. Test of English for International Communication (TOEIC) von mindestens 845 Punkten,

- d. The European Language Certificate (telc) – English University mit mindestens Niveau B2,
- e. First Certificate in English (FCE) mit mind. Level C. Anerkannt wird auch ein Certificate in Advanced English (CAE) und ein Certificate of Proficiency in English (CPE) jeweils mit mindestens Level C oder
- f. Business English Certificate (BEC) mit mindestens Niveau B2.

<sup>4</sup>Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem Beginn der Externenprüfung im Sinne des § 4 Absatz 1 zurückliegt.

- 4. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist nicht an einer Hochschule als Studierende oder Studierender immatrikuliert.
- 5. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in dieser oder einer anderen Externenprüfung oder anderen Hochschulprüfung mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat.

<sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn in der Person der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine Situation im Sinne des § 60 Absatz 3 Nummer 4 oder des § 62a Absatz 1, Absatz 2 Nummern 2 bis 4 oder Absatz 3 Satz 3 LHG besteht.

(5) Im Falle der rechtzeitigen Abmeldung, des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Ladung zum nächstmöglichen Termin, wenn der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht.

## **§ 11 Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren Leistungen. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung ist dabei stets eine individuelle Leistung. <sup>3</sup>Bei Gruppenarbeiten wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen an der Gruppenarbeit bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(2) <sup>1</sup>Die Festlegung und Zusammensetzungen der einzelnen Prüfungen erfolgt in der Anlage. <sup>2</sup>Die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der Anlage in Verbindung mit dem Programmekatalog zu entnehmen. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung bekannt.

## **§ 12 Arten und Formen von Prüfungsleistungen**

Arten und Formen der Prüfungsleistungen sind:

- 1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Case Study Analysen, quantitativen Datenanalyseprojekten und der Masterarbeit;
- 2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen und Prüfungsgesprächen.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der Prüfung zu führen, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung. <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und im Falle einer Prüfungskommission von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

(2) <sup>1</sup>Bei Präsentationen steht den Prüfenden ein Fragerecht zu. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt in einer Gesamtschau der eigenständigen Präsentation und der Beantwortung von Fragen der Prüfenden.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer. <sup>2</sup>Auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls angemessene Dauer zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>3</sup>Ein Antrag im Sinne des Satzes 2 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit zulässig; die Entscheidung über einen solchen Antrag trifft die oder der Academic Director dieser Externenprüfung. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Arbeit, unbeachtlich. <sup>5</sup>Es obliegt der oder dem Antragstellenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände, insbesondere auch über die Angemessenheit der Unterbrechungsdauer, zu führen. <sup>6</sup>Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 2 bis 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens der Prüferin oder des Prüfers bedarf.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie die Prüferin oder der Prüfer sind berechtigt, bei Haus- und Masterarbeiten sowie ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. <sup>2</sup>Dafür hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein Exemplar der Arbeit bei der Programmorganisation in digitaler Form einzureichen; in der Regel erfolgt dies durch das Hochladen der Arbeiten auf die Lernplattform. <sup>3</sup>Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form entsprechend des Landesdatenschutzgesetzes zu verwenden. <sup>4</sup>Zudem hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Abgabe von Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile

daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird.“

## § 15 Prüfung im Bereich „Business Analytics Master Project“

(1) Im Bereich „Business Analytics Master Project“ soll die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch das Bestehen der Prüfung die praktische Umsetzung des erlernten Wissens unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums sowie die sachgerechte Darstellung nachweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung „Business Analytics Master Project“ besteht aus einer zunächst anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form der Masterarbeit und einer auf dieser Arbeit basierenden mündlichen Prüfungsleistung in Form der Abschlusspräsentation. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist eine Gruppenarbeit, bei der die Gruppengröße fünf Teilnehmende nicht überschreiten darf; über Ausnahmen entscheidet die oder der Academic Director dieser Externenprüfung.

(3) <sup>1</sup>Prüferin oder Prüfer der Prüfung „Business Analytics Master Project“ kann nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 sein. <sup>2</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer wird die oder der das Thema der Masterarbeit Festlegende bestellt. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer ist gleichzeitig auch Betreuerin oder Betreuer; aus fachlichen Gründen kann sie oder er für die Masterarbeit eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 als weitere Betreuende oder weiteren Betreuenden hinzuziehen. <sup>4</sup>Die oder der Betreuende berät die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit einer jeden Teilnehmerin oder eines jeden Teilnehmers für ihre oder seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) <sup>1</sup>Die abschließende Festlegung des Themas der Masterarbeit und Zuteilung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. <sup>2</sup>Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Masterarbeit ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Aufgabenverteilung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder die Aufgabenverteilung. <sup>4</sup>Die Aufgabenstellung der Masterarbeit muss von der Prüferin oder vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 10 Wochen; <sup>2</sup>Sie beginnt mit der abschließenden Festlegung und somit Ausgabe des Themas. <sup>3</sup>§ 14 Absatz 3 findet für die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin der Masterarbeit keine Anwendung. <sup>4</sup>Die Prüferin oder der Prüfer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit und das Thema an die Programmorganisation.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Programmorganisation in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form abzugeben. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung für sämtliche Gruppenmitglieder jeweils als mit der Note 0 „durchgefallen“

bewertet.

(7) <sup>1</sup>Die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer hinzugezogene Betreuende erstellt zu der eingereichten Masterarbeit ein Gutachten und schlägt im Rahmen ihres oder seines Gutachtens eine jeweilige Note für die schriftliche Prüfungsleistung eines jeden Teilnehmenden vor. <sup>2</sup>Nach einer Auseinandersetzung mit dem Gutachten setzt die Prüferin oder der Prüfer für jede Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer eine Note für die jeweilige schriftliche Leistung fest.

(8) <sup>1</sup>Die Abschlusspräsentation wird nach der Bewertung der Masterarbeit durchgeführt. <sup>2</sup>Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer, die oder der die Masterarbeit mit mindestens der Note 60 „ausreichend“ bestanden hat, wird im Rahmen der Abschlusspräsentation mündlich geprüft. <sup>3</sup>Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist von der Abschlusspräsentation ausgeschlossen und hat die Prüfung „Business Analytics Master Project“ nicht bestanden.

(9) <sup>1</sup>Die Abschlusspräsentation wird von der Prüferin oder dem Prüfer abgenommen. <sup>2</sup>Teilnehmenden, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, kann die Anwesenheit an der Abschlusspräsentation mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss als Zuhörende gestattet werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Teilnehmerin oder Teilnehmer widerspricht.

(10) <sup>1</sup>Die Teilnehmenden nach Absatz 8 Satz 2 werden zusammen geprüft. <sup>2</sup>Die Dauer der Abschlusspräsentation soll so bemessen sein, dass jede oder jeder Teilnehmende insgesamt etwa 10 Minuten geprüft wird. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer bewertet die Abschlusspräsentation einer oder eines jeden Teilnehmenden mit einer Note; § 13 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(11) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Abschlusspräsentation setzt die Prüferin oder der Prüfer die Endnote der Prüfung „Business Analytics Master Project“ für jeden Teilnehmenden gemäß § 16 Absatz 1 fest. <sup>2</sup>Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen der Masterarbeit und der Abschlusspräsentation. <sup>3</sup>Hierbei sind die Benotung der Masterarbeit mit einem Anteil von Achtzig vom Hundert und die Benotung der Abschlusspräsentation mit einem Anteil von Zwanzig vom Hundert zu berücksichtigen.

#### **§ 16 Bewertung der Leistungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ (Gesamtnote)**

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfenden. <sup>2</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

|        |               |
|--------|---------------|
| 100-96 | Ausgezeichnet |
| 86-95  | Sehr gut      |
| 76-85  | Gut           |
| 66-75  | Befriedigend  |
| 60-65  | Ausreichend   |
| 0-59   | Durchgefallen |

<sup>3</sup>Reicht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin ein oder erscheint zu einem Prüfungstermin nicht, so gilt diese Leistung als mit der Note 0 „durchgefallen“ bewertet.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die numerische Note dieser Prüfung als gewichtetes Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Gewichtung der Einzelbewertungen für die numerische Note der Prüfung wird mit Ausnahme der Prüfungsleistung „Masterarbeit“ von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und vor Beginn der Prüfung auf der Lernplattform bekanntgegeben. <sup>4</sup>Das gewichtete Mittel wird ohne Dezimalstellen ausgewiesen; es wird auf die nächste ganze Zahl gerundet; im Zweifel wird die bessere der beiden Noten vergeben. <sup>5</sup>Liegt das errechnete Mittel bei 59 oder schlechter, wird die Prüfung mit „durchgefallen“ bewertet.

(3) Die numerische Gesamtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der numerischen Prüfungsnoten; Absatz 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 17 Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 60 „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens der Note 60 „ausreichend“ entspricht. <sup>3</sup>Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung.

### **§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung, die aus einer Leistung besteht, ist nicht bestanden, wenn sie höchstens mit der Note 59 „durchgefallen“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote höchstens der Note 59 „durchgefallen“ entspricht.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Es erfolgt eine Ladung zum nächstmöglichen Prüfungstermin im Wiederholungsversuch. <sup>3</sup>Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

### **§ 19 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Prüfung durch Bescheid fest. <sup>2</sup>Durch diese Feststellung verliert die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

## § 20 Verfahrensfehler

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. <sup>2</sup>Insbesondere kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungen von einzelnen oder von allen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Teilnehmenden unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber der vorsitzenden Prüferin oder dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei den übrigen Prüfungen gegenüber der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer.

<sup>2</sup>Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen.

<sup>3</sup>Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) <sup>1</sup>Hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

## § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfenden sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. <sup>2</sup>Diese bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## § 22 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange von Teilnehmenden die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der oder dem für die betroffene Prüfung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Teilnehmerin oder des Teilnehmers auf rechtzeitigen

schriftlichen Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. <sup>2</sup>Die Nachteilsausgleichsanträge von Teilnehmenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu stellen; der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt insbesondere für Teilnehmende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

falls die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Kompensation für die Prüfungsteilnahme erfordern. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Teilnehmende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist spätestens zu Beginn des entsprechenden Kurses im Vorbereitungsprogramm der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ zu stellen. <sup>2</sup>Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Prüfung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. <sup>4</sup>Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **§ 23 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“**

(1) Die maximale Dauer der Externenprüfung ist auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, falls die Überschreitung dieser Frist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, insbesondere Teilnehmende im Sinne des § 22 Absatz 2, nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen. <sup>2</sup>Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten

Fristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ soll höchstens 12 Monate umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(5) <sup>1</sup>Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 22 bleibt unberührt.

## § 24 Rücktritt und Säumnis

(1) <sup>1</sup>Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die gesamte Prüfung gestellt werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfung „Business Analytics Master Project“ ein Antrag im Sinne des Satzes 1 gesondert für die Abschlusspräsentation gestellt werden, falls die Masterarbeit bereits bestanden wurde; bei Stattgabe des Antrages verbleibt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer abweichend von Absatz 4 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei der Programmorganisation unverzüglich schriftlich zu stellen; die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Dabei obliegt es der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten triftigen Gründe unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Besteht der Rücktritts- oder Säumnisgrund in Form einer Erkrankung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, hat das vorzulegende ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. <sup>4</sup>Bei Krankheit eines vom Teilnehmenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) <sup>1</sup>Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, der oder dem Teilnehmenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich. <sup>2</sup>Hat die oder der Teilnehmende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. <sup>3</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Teilnehmende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin neu zu beginnen.

(5) <sup>1</sup>Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. <sup>2</sup>In diesem Fall wird eine von der oder dem Teilnehmenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer

bewertet; hat die oder der Teilnehmende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 0 „durchgefallen“ bewertet.

## **§ 25 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten**

(1) <sup>1</sup>Unternimmt es die oder der Teilnehmende oder versucht sie oder er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 0 „durchgefallen“ bewertet oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit der Note 0 „durchgefallen“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

## **§ 26 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“**

(1) <sup>1</sup>Hat die oder der Teilnehmende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note aufheben und die betroffene Prüfung für „durchgefallen“ erklären. <sup>2</sup>Ist dadurch das Bestehen der Externenprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Externenprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfung für „durchgefallen“ und folglich die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. <sup>2</sup>Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. <sup>3</sup>Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Urkunde einzuziehen, wenn die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde, eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 27 Inkrafttreten; Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11.03.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

**V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm  
„Master in Management Analytics (Full-Time)“**

<sup>1</sup>Diese Externenprüfung umfasst insgesamt 20 Prüfungen im Umfang von 2 bis 15 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Die mit \* markierten Prüfungen werden an der Partnerhochschule IDC erbracht.

| <b>1. Bereich: Analytics</b>         |  |                |
|--------------------------------------|--|----------------|
| <b>Prüfung</b>                       | <b>Zusammensetzung der Prüfung</b>                     | <b>19 ECTS</b> |
| Data Science for Business I *        | in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC               | 6              |
| Data Intuition *                     | in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC               | 3              |
| Data Science for Business II         | quantitatives Datenanalyseprojekt und Klausur (60 min) | 5              |
| Decision Making under Uncertainty    | Case Study Analyse                                     | 2              |
| Data Visualization and Story Telling | Case Study Analyse                                     | 3              |

| <b>2. Bereich: Business</b>                |  |                |
|--|--|----------------|
| <b>Prüfung</b>                             | <b>Zusammensetzung der Prüfung</b>                     | <b>26 ECTS</b> |
| Strategy Innovation and Entrepreneurship * | in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC               | 6              |
| Financial Analytics I *                    | in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC               | 3              |
| Financial Analytics II *                   | in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC               | 3              |
| Accounting *                               | in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC               | 3              |
| Marketing Analytics                        | quantitatives Datenanalyseprojekt und Klausur (60 min) | 5              |
| Supply Chain Analytics                     | Case Study Analyse                                     | 3              |
| HR/People Analytics                        | Case Study Analyse                                     | 3              |

| <b>3. Bereich: Technology</b>   |  |                |
|---------------------------------|--|----------------|
| <b>Prüfung</b>                  | <b>Zusammensetzung der Prüfung</b>       | <b>21 ECTS</b> |
| Machine Learning for Business * | in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC | 6              |
| Practical UX Design *           | in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC | 3              |
| Data Management *               | in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC | 3              |
| Organizational Behavior         | Präsentation und Klausur (60 min)        | 3              |
| Decision Technology             | Case Study Analyse                       | 2              |
| Text Analysis                   | Klausur (60 min)                         | 2              |
| Image Mining                    | Klausur (60 min)                         | 2              |

| <b>4. Bereich: Business Analytics Master Project (BAMP)</b> |  |                |
|---|--|----------------|
| <b>Prüfung</b>  | <b>Zusammensetzung der Prüfung</b>     | <b>15 ECTS</b> |
| Business Analytics Master Project                           | Masterarbeit und Abschlusspräsentation | 15             |

**Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen  
für den wissenschaftlichen Nachwuchs**

vom **11. März 2021**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 10. März 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die vorliegende Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| § 1 Funktion; rechtliche Stellung..... | 1 |
| § 2 Verschwiegenheit.....              | 2 |
| § 3 Bestellung; Amtszeit.....          | 2 |
| § 4 Verfahren .....                    | 2 |
| § 5 Gebührenfreiheit.....              | 3 |
| § 6 Jahresbericht.....                 | 3 |
| § 7 Schlussbestimmungen .....          | 3 |

**§ 1 Funktion; rechtliche Stellung**

(1) <sup>1</sup>Die Ombudsperson ist Ansprechperson für alle Promovierenden, Postdocs sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Mannheim (Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler) sowie für deren Betreuerinnen und Betreuer sowie Mentorinnen und Mentoren (Betreuende). <sup>2</sup>Ergibt sich im Laufe des jeweiligen Promotionsverfahrens oder Mentoringverhältnisses Vermittlungsbedarf zwischen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sowie Betreuenden, können sich beide Seiten an die Ombudsperson wenden. <sup>3</sup>Die Ombudsperson stellt eine unabhängige Instanz dar und ist als solche eine Beratungs- und Vermittlungsstelle. <sup>4</sup>Sie nimmt in keiner Weise Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

(2) <sup>1</sup>Ergibt sich im Rahmen des Promotionsverfahrens oder Mentoringverhältnisses zwischen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und Betreuenden ein Vermittlungsbedarf, so kann die Ombudsperson als unabhängige Vertrauensperson für beide Seiten auftreten, die wirksam zu einer Lösung beiträgt. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität Mannheim, bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Ombudsperson kann nur Empfehlungen aussprechen. <sup>2</sup>Sie ist in der Funktion als Ombudsperson sachlich unabhängig. <sup>3</sup>Sie darf nicht mit Sachverhalten befasst werden, die bereits Gegenstand eines förmlichen Verfahrens, insbesondere eines Widerspruchs- oder

verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, sind. <sup>4</sup>Gegen ihre Empfehlungen sind Widerspruch und Anfechtungsklage nicht statthaft.

## **§ 2 Verschwiegenheit**

<sup>1</sup>Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegenüber niemandem auskunftspflichtig; Auskunftspflichten aus höherrangigem Recht bleiben unberührt. <sup>2</sup>Ohne das ausdrückliche Einverständnis der Betroffenen wird deren Anliegen nicht an Dritte weitergegeben, soweit sich eine solche Verpflichtung nicht aus zwingendem höherrangigen Recht ergibt. <sup>3</sup>Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass sie oder er sich an die Ombudsperson gewandt hat; strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 3 Bestellung; Amtszeit**

(1) <sup>1</sup>Vom Senat werden zwei Ombudspersonen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität Mannheim bestellt, wobei eine der beiden Personen weiblichen Geschlechts sein soll. <sup>2</sup>Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören. <sup>3</sup>Das Vorschlagsrecht steht dabei dem Rektorat zu.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Ombudsperson wird vom Senat ersatzweise eine neue Ombudsperson für den Rest der Amtszeit bestellt.

## **§ 4 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Betreuende, die ein Tätigwerden einer Ombudsperson beantragen möchten, reichen ihr Anliegen schriftlich bei der Ombudsperson ein. <sup>2</sup>Dabei kann die Antragstellerin oder der Antragsteller frei entscheiden, an welche der beiden Ombudspersonen sie oder er sich wenden möchte.

(2) <sup>1</sup>Nach dem Eingang eines Antrags soll die Ombudsperson mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Gespräch suchen, um die Problemlage, die Zuständigkeiten und mögliche Vorgehensweisen zu klären. <sup>2</sup>Die Ombudsperson kann die Antragstellerin oder den Antragsteller ohne Anhörung der von dem Anliegen betroffenen Person beraten, soweit dies im Hinblick auf die Lage des Einzelfalls sachdienlich scheint. <sup>3</sup>Erfordert eine Vermittlung hingegen zusätzliche Informationen oder ist sie ohne Anhörung der von dem Anliegen betroffenen Person nicht durchführbar, so kann die Ombudsperson Aussprachen organisieren und begleiten sowie beide Parteien bei der Suche nach konstruktiven Lösungen unterstützen. <sup>4</sup>Bevor die Ombudsperson mit der von dem Anliegen betroffenen Person Kontakt aufnimmt, holt sie bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller deren oder dessen schriftliches Einverständnis ein.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit die Möglichkeit, den Antrag auf Tätigwerden der Ombudsperson zurückzuziehen oder neu zu formulieren.

(4) Im Falle der Befangenheit einer Ombudsperson übernimmt die zweite Ombudsperson den Fall.

### § 5 Gebührenfreiheit

Für die Beratung und Vermittlung durch die Ombudsperson werden keine Gebühren erhoben.

### § 6 Jahresbericht

<sup>1</sup>Die Ombudspersonen erstatten dem Rektorat jährlich Bericht zu ihrer Tätigkeit. <sup>2</sup>Darin werden keine Angaben gemacht, die Rückschlüsse auf die Identität der Beteiligten zulassen.

### § 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen vom 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2012, S. 57f.) außer Kraft. <sup>2</sup>Verfahren vor den Ombudspersonen, die vor dem Außerkrafttreten begonnen wurden, werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

(3) <sup>1</sup>Die Ombudspersonen, die gemäß § 5 der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Satzung bestellt worden waren, gelten als Ombudspersonen im Sinne der vorliegenden Satzung. <sup>2</sup>Sie führen ihr Amt bis zum Ende ihrer bei der Bestellung festgelegten Amtszeit nach Maßgabe der vorliegenden Satzung fort; Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 11.03.2011



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

## **Satzung zur Auflösung der Vertrauenskommission**

vom **11. März 2021**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit Artikel 13 § 12 Satz 2 Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Mannheim am 10. März 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die „Satzung der Universität Mannheim über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 Landeshochschulgesetz“ vom 5. März 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2015, S. 18ff.) wird aufgehoben.

### **§ 2 Auflösung der Kommission**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ist die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 LHG der Universität Mannheim aufgelöst.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

### **Ausgefertigt:**

Mannheim, den *11.03.2021*



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor